

Satzung

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Für ein grünes Hamburg

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

a.) Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

b.) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung und Unterstützung örtlicher Kampagnen zum Schutz ehemaliger Moore vor Bebauung, Erhalt von Frischluftentstehungsgebieten, allgemeinem Erhalt und Pflege von Grüngebieten sowie die Einbringung bei Maßnahmen zum Stopp der Flächenversiegelung in Hamburg. Dies kann insbesondere durch die Information der BürgerInnen zu Naturschutz einerseits und städtebaulicher Entwicklung andererseits in Vorträgen, gemeinsamen Erkundungen oder durch Publikationen erfolgen. Für Kinder sind die Durchführung naturnaher Erlebnisse, insbesondere in Form von Naturausflügen und Naturpatenschaften vorgesehen.

Die Förderung des bürgerschaftlichen und politischen Engagements der Bevölkerung wird insbesondere verwirklicht durch die Aufklärung, Beratung und Unterstützung von Menschen, die mit direkt demokratischen Mitteln Einfluss auf öffentliche Entscheidungen nehmen wollen, sowie durch öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, etwa durch bildliche und schriftliche Publikationen und Vortragsveranstaltungen. Hierfür werden insbesondere fachkundige Dritte mit der Erstellung von Gutachten, sonstigen Publikationen und Vorträgen beauftragt, deren Ergebnisse im Rahmen von öffentlichen Vorträgen vorgestellt und zur Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements zur Verfügung gestellt werden als Datenerhebung, -pflege und -pool.

c.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

d.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

e.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

f.) Der Verein ist parteipolitisch neutral und verfolgt keine politischen Zwecke im Sinne der einseitigen Beeinflussung der politischen Meinungsbildung oder der Förderung von politischen Parteien.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen VertreterInnen zu stellen.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Antragsteller/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

5. Beiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (Ziff. 7.) und der Vorstand (Ziff. 8.).

7. Mitgliederversammlung

Einmal jährlich – wenn möglich im dritten Quartal eines jeden Geschäftsjahres - findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme; es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8. Vorstand, Amtsdauer

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einer oder mehreren Personen. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

9. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

**HLKV Hamburger Landschafts- und Klimaschutzverband e.V.
Brunskrogweg 3, 22397 Hamburg**

der es unmittelbar und ausschließlich für die in seiner eigenen Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.